**BESCHLUSS**

**DES NATIONALEN JUSTIZRATES NR. 630/2019**

vom 28. Juni 2019

**zu den Schlussanträgen des Generalanwalts des EuGH Evgeni Tanchev**

Bezugnehmend auf die am 27. Juni 2019 dargestellten Schlussanträge des Generalanwalts des EuGH Evgeni Tanchev in den verbundenen Rechtssachen
C-585/18, C-624/18 und C-625/18 präsentiert der Nationale Justizrat nachfolgende Argumente, um deren Unbrauchbarkeit für den Erlass eines Urteils durch den Gerichtshof nachzuweisen.

1. Unter Ziffer 91 der Schlussanträge wird es festgestellt, dass es für die Anwendung des Vorabentscheidungsverfahrens vorausgesetzt wird, dass vor dem vorlegenden Gericht tatsächlich ein Rechtsstreit anhängig ist, in dem dieses Gericht verpflichtet ist, ein von dem Urteil des Gerichtshofs abhängiges Urteil zu erlassen, sowie dass dem Gerichtshof das Recht zur Überprüfung, ob die vorgelegte Vorabentscheidungsfrage die Anforderungen gemäß Art. 267 AEUV erfüllt, und insbesondere, ob die Frage für den Ausgangsrechtsstreit relevant ist, nicht entzogen werden kann. In anderen Ziffern seiner Schlussanträge (97-100) entzieht der Generalanwalt jedoch dem Gerichtshof das Recht, diese Fragestellung zu überprüfen.
An dieser Stelle beschränkt sich der Generalanwalt auf die Feststellung, dass es von dem nationalen Gericht darauf hingewiesen wird, dass das Gesetz vom 21. November 2018 die streitigen Bestimmungen des nationalen Rechts und deren Rechtsfolgen nicht ex tunc aufgehoben hat, was im eindeutigen Widerspruch zu dem Sachverhalt steht. Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich in der Rechtssache C -585/18 darum handelt, eine unverbindliche Stellungnahme des Nationalen Justizrates aufzuheben, und in zwei weiteren Rechtssachen wird von den Klägern geltend gemacht, den Status eines Richters im aktiven richterlichen Dienst festzustellen, wobei der Status der Kläger von niemandem in Frage gestellt wird, und die Folgen deren Ruhestandversetzung wurden ex tunc aufgehoben, was sich aus dem genannten Gesetz vom 21. November 2018 direkt ergibt.

2. Unter Ziffer 111 wird von dem Generalanwalt die These formuliert, dass die vorlegende und als Gericht anerkannte Behörde, gemäß den Kriterien, die aufgrund der Rechtsprechung des Gerichtshofs herausgearbeitet wurden, nicht über die Eigenschaft der Unabhängigkeit verfügen muss, und es wird sogar die These formuliert, dass der Eigenschaft der „Unabhängigkeit“ eine unterschiedliche Bedeutung zukommt, je nach dem, in welcher Rechtssache die Auslegung vorgenommen wird. Dieser Teil der Schlussanträge muss bei einer demokratischen, rechtmäßigen Gesellschaft Unruhe hervorrufen.

3. Es wird vom Nationalen Justizrat auch darauf hingewiesen, dass der Generalanwalt die Bestimmungen des polnischen nationalen Rechts nicht analysiert hat, weil in der Rechtssache C–585/18 die Disziplinarkammer für die Lösung des Ausgangsrechtsstreits nicht zuständig ist, worauf von einem Vertreter des Nationalen Justizrates hingewiesen wurde.

4. Im Grunde stützt der Generalanwalt die Schlussfolgerungen der Schlussanträge auf eine These, die er nicht zu beweisen versucht, dass die Art und Weise der Berufung in das Richteramt eine maßgebliche Garantie für die richterliche Unabhängigkeit darstellt. Es gilt allgemein, dass die grundlegende Garantie für die Unabhängigkeit eines Richters dessen Unabsetzbarkeit ist. Die These des Generalanwalts, dass für die Unabhängigkeit eines Richters die Unabhängigkeit des Ernennungsorgans erforderlich ist, findet außer publizistischen Feststellungen in der Rechtslehre keine Untermauerung.

5. Der Generalanwalt bestätigt, dass es in dem europäischen Recht kein einheitliches Model der Richterernennung gibt. Eine derartige Feststellung sollte zu der Schlussfolgerung führen, dass die Art und Weise der Richterernennung der autonomen Regelung der Mitgliedstaaten überlassen wurde. Es ist jedoch anders. Gegenüber der Republik Polen und nur gegenüber der Republik Polen formuliert der Generalanwalt das Gebot der Anwendung des Kooptationsprinzips als einzigen richtigen Prinzip und stellt die These auf, dass nur die Richter (in Polen) die richtige Auswahl der Mitglieder eines Organs garantieren, das für die Selektion von Richtern zuständig ist, ohne diese auf jegliche Art und Weise zu beweisen.

6. Expressis verbis leugnet der Generalanwalt die Anwendung von doppelten Standards,
formuliert jedoch gleichzeitig Regeln, die er selbst relativiert, indem er feststellt, dass diese nicht in jedem Fall zur Anwendung kommen werden. Dies bringt die Gefahr mit sich, dass Recht selektiv, diskriminierend angewandt wird, und ist somit mit den Grundprinzipien der Europäischen Union – Gleichheit der Staaten - unvereinbar.

7. Der Nationale Justizrat verpflichtet seine Vertreter dazu, gemäß Art. 113 § 2 der Verfahrensordnung des Gerichts vom 4. März 2015 (ABl. 2015, L 105, S. 1 mit Änd.) einen Antrag auf erneute Eröffnung der mündlichen Verfahrensphase vor dem EuGH zu stellen,
und den Vorsitzenden des Nationalen Justizrates dazu, sowohl die Stellungnahme des Nationalen Justizrates, die von dem Gerichtshof zurückgewiesen wurde (in der schriftlichen Phase nicht zugelassen wurde), als auch den Antrag auf Eröffnung der mündlichen Phase des Verfahrens samt Begründung zu veröffentlichen.

8. Der Rat ersucht den Vorsitzenden darum, Unterlagen, die unter These 5. genannt wurden, den Lehrstuhlleitern von juristischen Fakultäten sämtlicher europäischer Hochschulen zu übermitteln, damit eine Diskussion über die Art und Weise der Richterselektion, und vor allem über den Zusammenhang zwischen dem Organ der Richterernennung und der Unabhängigkeit des Richters eingeleitet wird. Der Rat appelliert an alle Juristen, sich mit den am 27. Juni 2019 dargestellten Schlussanträgen des Generalanwalts des Gerichtshofs Evgeni Tanchev eingehend vertraut zu machen.

9. Zusammenfassend vertritt der Nationale Justizrat die Auffassung, dass die Schlussanträge des Generalanwalts des EuGH die Standards, die an ein Rechtsgutachten gestellt werden, nicht erfüllt. Sie enthalten innere Widersprüche, sind einseitig und formulieren Rechtsprinzipien, ohne Rechtsquellen zu nennen, oder unbekannte Prinzipien, die nur für die Verwendung im laufenden Verfahren konstruiert wurden.

Vorsitzender

des Nationalen Justizrates

 Richter Leszek Mazur